

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Familie, Schule, Sport und Soziales
Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350
Gesch. Z.: /

Vorlage 311/2016
Datum 23.08.2016

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Gesetzliche Förderung der freien Träger der Kindertagesbetreuung; Festlegung der anerkannten Betriebskosten**
Bezug: 103/2011, 239/2011, 228/2015
Anlagen: 1 Anlage 1 - Muster Fördervertrag

Beschlussantrag:

Die sich aus dem Muster-Fördervertrag nach Anlage 1, §§ 11 – 17, ergebenden angemessenen Betriebsausgaben werden auch den Zuschussbescheiden gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als erforderliche und angemessene Betriebsausgaben zu Grunde gelegt.

Ziel:

Verbindliche Regelung über die erforderlichen und angemessenen Betriebsausgaben für den gesetzlichen Zuschuss nach § 8 Abs. 2 und 3 KiTaG.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit Vorlage 239/2011 wurde für die Vergangenheit die Anwendung der dort mit den Trägern vereinbarten erforderlichen und angemessenen Betriebsausgaben auch für die gesetzliche Bezuschussung beschlossen. Aufgrund der Neufassung der Förderverträge ab dem Jahr 2016 ist nun ein erneuter Beschluss auf Grundlage der überarbeiteten Regelungen zu den Betriebsausgaben notwendig.

2. Sachstand

Die Universitätsstadt Tübingen schließt in der Regel mit den freien Trägern, deren Angebote in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen sind, entsprechend § 8 Abs. 5 KiTaG Förderverträge ab, welche detaillierte Regelungen zu den Betriebsausgaben der Träger beinhalten. Lediglich solche Gruppen großer Träger, welche keinen örtlichen sondern einen überörtlichen Bedarf decken, sind prinzipiell von der Anwendung des Fördervertrags ausgeschlossen. Sie erhalten, neben Gruppen kleiner Träger, die sich bisher gegen den Abschluss eines Fördervertrags entschieden haben, den gesetzlichen Zuschuss in Höhe von 63 % bzw. 68 % der Betriebsausgaben nach § 8 Abs. 2 und 3 KiTaG.

Aktuell sind dies Gruppen der folgenden Träger:

- Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim (1 Gruppe)
- Universitätsklinikum Tübingen (3 Gruppen)
- Tübinger Freie Schulgemeinde e.V. (1 Gruppe)
- Gerhard Rösch GmbH
- Kindergruppe Planckton e.V. (1 Gruppe)
- Kleinkindgruppe Tapsi e.V.
- Kinderhaus LUMI – leben mit Kindern e.V.
- Kindergruppe Paulinchen e.V.

Zwar schreibt der Gesetzgeber in § 8 Abs. 2 und 3 KiTaG eine Förderhöhe (63 % und 68 % der Betriebsausgaben) vor, jedoch findet sich an keiner Stelle im Kindertagesbetreuungsgesetz oder der Begründung dazu eine Definition der Betriebsausgaben. Nach der Gesetzesbegründung müssen die Betriebskosten erforderlich und angemessen sein. Es sei Aufgabe der jeweiligen Gemeinden und der freien Träger, sich über die Bestandteile der Betriebsausgaben zu verständigen.

Diese Verständigung fand zuletzt im Projekt „Weiterentwicklung des Bezuschussungssystems für freie Träger der Kindertagesbetreuung“ in den Jahren 2013 bis 2015 (vgl. Vorlage 228/2015) statt. Im Rahmen dieses Projektes wurden in Zusammenarbeit mit den Trägern die einzelnen Positionen möglicher Betriebsausgaben auf ihre Erforderlichkeit und Angemessenheit hin überprüft. Daraus resultierte der neue Fördervertrag ab dem Jahr 2016.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, wie bereits in der Vergangenheit, die im Fördervertrag als erforderliche und angemessene Betriebsausgaben festgeschriebenen Ausgabepositionen auch auf die gesetzliche Bezuschussung nach § 8 Abs. 2 und 3 KiTaG anzuwenden.

Im Einzelnen sind dies die in den §§ 11 bis 17 des Fördervertrags vereinbarten Betriebsausgaben:

- § 11 > Personalkosten für pädagogische Fachkräfte
- § 12 > Personalkosten für weiteres Personal
- § 13 > Außergewöhnliche Personalkosten
- §§ 14 und 14 a > Personalbezogene Sachkosten
- § 15 > Kindbezogene Ausgaben
- § 16 > Verwaltungsgemeinkosten
- § 17 > Gebäudebezogene Ausgaben.

4. **Lösungsvarianten**

Die allgemeine Anwendung der Regelungen des Fördervertrags wird nicht beschlossen.

In diesem Fall müsste sich die Verwaltung mit jedem einzelnen Träger über die erforderlichen und angemessenen Betriebsausgaben einigen. Aufgrund des Verwaltungsaufwandes sollte darauf verzichtet werden.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Keine.